

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über den Rekurs des Fz.
Camenzind in Gersau betreffend Gerichtsstand in Erbschaftssachen.

(Vom 18. Juli 1873.)

Tit. I

Aus den Akten ist ersichtlich, daß im Beschlusse des Bundesrathes vom 18. November 1872 die faktischen Verhältnisse richtig dargestellt worden sind; allein der Vollständigkeit wegen wollen wir dieselben hier nochmals in Kürze reproduziren.

1) Unterm 10. Juni 1871 verstarb in Danis, Kt. Graubünden, der dort seit vielen Jahren niedergelassen gewesene Remigius Camenzind von Gersau, Kts. Schwyz, mit Hinterlassung einer Wittwe, kinderlos.

2) Die gesammte Verlassenschaft liegt im Kanton Graubünden.

3) Als Erben treten auf: der Rekurrent Fz. Camenzind, und dann anderseits die Nachkommen von vier andern Brüdern des Vaters des Erblassers, Ersterer unter Berufung auf das Schwyzer resp. Gersauer Erbrecht, indem er als nächster Verwandter alleiniger Erbe sei, Letztere als Miterben nach graubündnerischem Recht (nach Stollen, Repräsentation), daher denn auch jener die Theilung vor dem schwyzerischen, diese aber vor graubündnerischem Forum durchzuführen suchten.

4) Auf Begehren des Jos. Maria Cammenzind (Sohn eines Oheims des Erblassers) bewilligte unterm 23. Juni 1871 die Regierung des Kantons Graubunden das Benefizium inventarii und Erbenauf Ruf im Amtsblatte.

5) Fz. Cammenzind erhob Protest gegen die Theilung durch das Amt Dissentis (10. August 1871) und erhob eine Provocationsklage vor Bezirksgericht Gersau gegen Jos. Maria Cammenzind, in der er verlangte, daß dieser innert peremptorischer Frist seine Ansprüche auf die Verlassenschaft gerichtlich geltend zu machen habe. Dieser erhob Kompetenz-Einrede und das Gericht erklärte sich unterm 28. Okt. 1872 als nicht competent, da Ansprüche und Klagen bezüglich fraglicher Verlassenschaft, weil Graubunden dem Concorde vom 15. Juni 1822 betreffend Erbschaften nicht beigetreten sei, vor das Forum des Kantons Graubunden gehörten. Fz. Cammenzind erklärte Rekurs, stand aber später davon ab.

6) Unterm 2. November 1871 erließ Dissentis Aufforderungen an alle Erben, sich zur Theilung in Danis einzufinden.

Fz. Cammenzind wandte sich an die Regierung von Schwyz, diese intervenirte unterm 17. November 1871, indem sie an die Regierung von Graubunden das Gesuch stellte, das Theilungsverfahren in Dissentis zu sistiren, und den Nachlaß nach schwyzerischem Rechte zur Vertheilung kommen zu lassen.

Die Regierung bezog sich hiebei auf Art. 1, Ziff. 4, litt. b des burgerlichen Gesezbuches von Graubunden, und sprach die Erwartung aus, es werde dieser Kanton in Casu als einem Spezialfalle eine Ausnahme von dem Territorialprinzipie machen, da er kein Interesse an der Theilung haben könne.

Kein Angehöriger des Kantons sei Erbe und was die Wittve betreffe, so habe Fz. Cammenzind erklärt, daß er ihr die gleichen Rechte zusichere, welche das graubundnerische Recht ihr einräume. (²/₃ des Nachlasses zur Nutznießung, während das schwyzerische Recht bloß die Hälfte bestimmt.)

7) Die Regierung des Kantons Graubunden erklärte sich mit Schreiben vom 23. Jänner 1872 hiemit einverstanden, sofern alle Erben diese Erklärung bezüglich der Wittve des Erblassers abgeben wurden oder aber dann das zuständige Gericht die Erbsprüche der übrigen Erbsprätendenten (außer Fz. Cammenzind) als unbegründet erklären wurde.

Eine Erklärung im obigen Sinne wurde aber von den übrigen Erbsprätendenten nicht gegeben.

8) Eine nochmalige Verwendung bei der Regierung des Kantons Graubünden, welche Fz. Cammenzind verlangt hatte, lehnte die Regierung des Kantons Schwyz ab.

9) In Folge dessen ließ dann Fz. Cammenzind die übrigen Erbsprätendenten am 22. Juli 1872 vor Bezirksgericht Gersau vorladen und stellte das Begehren, es hätten ihn diese nach dem Erbrechte von Gersau als alleinigen Erben im Nachlasse des R. Cammenzind anzuerkennen.

Am 29. darauf kam es zur Verhandlung und es erhoben die Beklagten die Einrede, daß sie sich „zur Zeit“ nicht einzulassen hätten. Beide Begehren wurden jedoch abgewiesen, weil der Kläger bereits unterm 21. Oktober 1871 wegen Incompetenz des Gerichtes abgewiesen worden sei und die neuen Rechtsbegehren den gleichen Streitgegenstand betreffen.

10) Indessen, am 13. und 30. Juli 1872, hatte J. M. Cammenzind, als Bevollmächtigter der Gegenpartei, den Fz. Cammenzind vor das Vermittleramt Truns (Dissentis) vorladen lassen zum Sühnversuch. Es wurde das Begehren gestellt, daß Fz. Cammenzind die Gegenpartei als miterbberechtigt anzuerkennen habe. Allein der Vorgeladene erhob gegen beide Vorladungen Protest und erschien nicht. Hierauf machten die Gegner am 14. August 1872 vor dem Bezirksgericht Dissentis förmlich Klage gegen ihn anhängig.

11) Vorher aber schon hatte Fz. Cammenzind mit Eingabe vom 7. August 1872 die Angelegenheit dem Bundesrathe zum Entscheide vorlegen lassen.

Die tragenden Momente des Falles resumiren wir kurz in folgenden Sätzen:

Der Erblasser hatte sein Domicil seit 1857 bis zu seinem Todestage (10. Juli 1871) in Danis, Kts. Graubünden; — die Heimath des Erblassers ist Gersau, Kts. Schwyz; — die Erbsberechtigten, außer seiner Wittve, wohnen alle in Gersau; — Erbsprätendenten sind: Fz. Cammenzind einerseits, der Bruder des Vaters des Erblassers. Dieser will mit Berufung auf das schwyzerische Erbrecht, resp. auf dasjenige von Gersau, als nächster Verwandter alleiniger Erbe sein; und die Nachkommen von vier andern bereits verstorbenen Brüdern des Vaters des Erblassers anderseits, welche unter Berufung auf das graubündnerische Recht behaupten, Miterben zu sein. Jener will Theilung nach schwyzerischem Rechte und im Kanton Schwyz, diese dagegen Durchführung derselben vor dem graubündnerischen Forum und nach dem Rechte des Kantons Graubünden. — Eine Erledigung des Streites

hat nicht stattgefunden, da eine Klage vor graubündnerischem Gerichte erst anhängig gemacht worden, das schwyzerische Gericht aber sich in Sachen inkompetent erklärt hat.

Die Frage, die wir zu lösen haben, stellt sich für uns folgendermaßen: Sind die heimathlichen Gerichte oder das Gericht des letzten Wohnorts des Erblassers Gersau oder Dissentis in der Streitsache zuständig, competent?

Die Commission spricht sich im Einverständniß mit dem Entschiede des Bundesrathes für Bejahung der letztern Frage aus und zwar aus folgenden Motiven:

1) Eine allgemeine, für die Kantone verbindliche Bundesvorschrift über den Gerichtsstand in Erbsstreitigkeiten besteht nicht.

2) Zwischen den Kantonen Graubünden und Schwyz besteht auch kein Concordat über erbrechtliche Verhältnisse, indem Graubünden dem Concorde vom 15. Juli 1822 nicht beigetreten ist, somit können aus letzterem keine Folgerungen gezogen werden. Die Berufung auf das Gegenrecht, das Schwyz in fraglicher Beziehung andern Kantonen gegenüber aufrecht erhalten habe, ist hier ohne Bedeutung, da solches in erster Linie absolut keine gleichartige Pflicht begründen kann, namentlich nicht, wenn bestimmte gesetzliche Vorschriften anders lauten, wie dieß im Kanton Graubünden der Fall ist und namentlich nicht in Rücksicht auf § 48 der Bundesverfassung, welcher die gleiche Behandlung aller Schweizerbürger in der Gesetzgebung im gerichtlichen Verfahren eingeführt hat.

3) In Ermanglung anderer Concorde ist jeder Kanton nach Art. 3 der Bundesverfassung berechtigt, seine Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit für alle in Folge des Wohnorts des Erblassers auf seinem Gebiet eröffneten Erbschaften in Anwendung zu bringen.

Der Erblasser hat in Danis, Kts. Graubünden, gewohnt und es ist daher auch dort die Erbschaft eröffnet worden.

Nun lautet aber das Gesetz von Graubünden:

„Die Anwendbarkeit dieser (das Erbrecht betreffenden) Gesetze hat zu erfolgen:

„b. Auf die im Kanton gefallenen, von Nichtbündnern herührenden Erbschaften und Vermächtnisse, insofern nicht die heimathlichen Gesetze des Erblassers die Anwendung der letztern verlangen.

„Die Vorschriften über gerichtliche Verwahrung und

Liquidation sind jedoch auf alle im Kantone gefallenen Erbschaften anwendbar.“

Es ist zu bemerken, daß ersterer Punkt, welches Gesetz, ob das schwyzerische oder graubündnerische bei der endlichen Entscheidung über die Erbsberechtigung in Anwendung kommen soll, hier gar nicht in Frage steht, sondern allein, wer zu entscheiden competent sei, und da spricht das graubündnerische Gesetz für die Competenz des Kantons Graubünden unbedingt.

4) Bei den Entscheidungen betreffs der Frage, wo und nach welchem Gesetze der Nachlaß eines Verstorbenen getheilt werden solle, hat der Bundesrath immer an dem Grundsatz festgehalten, daß in Ermanglung abweichender Bestimmungen durch Concordate der Gerichtsstand begründet sei, in dessen Jurisdictionskreis die Erbsgegenstände liegen. (Fall Bingesser, St. Gallen 1872. Anton Angher, Thurgau 1863. Langenauer 1855).

Im letzten Falle finden wir folgende Erwägung:

„Der Grundsatz der Einheit einer Erbschaft gehört dem positiven Recht und der Gesetzgebung an und kann daher keine weitere Gültigkeit beanspruchen, als jene Gesetzgebung reicht, wenn er nicht in einem Bundestaate durch Bundesvorschriften oder durch Concordate auf andere Glieder des Bundes ausgedehnt wurde, wie dieses z. B. bei dem bereits erwähnten Concordate der Fall ist.“

Auch ist hierorts zu betonen, daß das Territorialprinzip in seiner praktischen Durchführung keinen Schwierigkeiten unterliegt, indem es die Wirksamkeit des Gesetzes auf die Grenzen des Staatsgebietes beschränkt. Im gegebenen Falle will man aber über die Grenzen hinaus und in das nach Art. 3 der Bundesverfassung garantirte Souveränitätsrecht des Kantons Graubünden eingreifen.

Es darf daher gesagt werden, es sei Grundsatz des allgemeinen schwyzerischen Rechts, erbrechtliche Verhältnisse durch den Gerichtsstand des Wohnorts des Erblassers reguliren zu lassen, sofern nicht Concordate oder Gesetzgebungen das Gegentheil aussprechen.

5) Eine Berufung auf Art. 50 der Bundesverfassung ist hier ebenfalls nicht begründet. Es handelt sich in concreto nicht um eine persönliche Klage, sondern um eine dingliche Erbschaftsklage und diese geht an denjenigen Richter, in dessen Kreis sich das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Erblassers befindet.

Damit stimmt § 27 bündnerischen Gesetzes überein, welches Streitigkeiten in Erbsachen an den Gerichtsstand des Wohnorts des Erblassers verweist.

Auch die Prozeßordnung des Wohnorts des Kantons Schwyz selbst enthält in Titel II, § 14 die Bestimmung:

„Bei Streitigkeiten über noch unvertheilte Erbschaften ist derjenige Gerichtsstand zuständig, welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes unterworfen war.

„Klagen, welche gegen die Erbsmasse gerichtet sind, können bis zu gänzlicher Beendigung der Theilung ebenfalls bei dem Richter des Erblassers angebracht werden.“

6) Ob es praktischer wäre, das Forum von Schwyz anzunehmen, wie Recurrent behauptet, der Entscheid dieser Frage ist zwar hier ganz ohne Werth. Allein es ließe sich dieß noch bezweifeln und sich fragen, ob nicht das Forum der gelegenen Sache in jedem Fall das practischere sei und in vorliegendem Falle besonders deßhalb, weil die Haupterin, die Wittve, in demselben Gerichtskreis wohnt.

7) Unrichtig ist dann auch die Geltendmachung des Präventionsprinzips. Die Prävention ist im Gegentheil auf Seite des Kantons Graubünden, denn Schwyz hat bloß Vorfragen entschieden und die Competenz wiederholt abgewiesen.

7) Ebenso unbegründet ist die Berufung auf Ziff. 2, Art. 90 der Bundesverfassung. Hier ist vor Allem aus nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß der schwyzerische Richter und zwar mit vollem Rechte seine Competenz abgelehnt hat; es kann daher Recurrent auf Art. 90 cit. mit Recht sich nicht berufen, da nach Mitgabe dieses Artikels der Bundesrath wohl darüber zu wachen hat, daß kein Bürger seinem competenten Richter entzogen und einem incompetenten zu gewiesen werde, nicht aber angehalten wird, einem Richter die Competenz aufzudrängen.

Daher Schluß:

Zustimmung zum ständeräthlichen Beschluß auf Abweisung des Recurses.

Für die Kommission,

Der Berichterstatter:

Bläsi.



Bericht

der

ständerräthlichen Kommission für Prüfung der Botschaft
des Bundesrathes über die Bewaffnung der Landwehr.

(Vom 21. Juli 1873.)

Tit.!

Mitteltst Vorlage vom 2. Juli 1873 erstattet der Bundesrath den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft Bericht über den Stand der Bewaffnungsfrage der Infanterie im Allgemeinen, vorzüglich aber der Landwehr, hinsichtlich welcher letztern er bestimmte Anträge damit verbindet.

Nachdem bis Ende des Jahres 1873 die nöthige Zahl Repetirgewehre für den Auszug und die Reserve des Bundesheeres, inbegriffen die Gewehr-Reserve von 20% der gewehrtragenden Mannschaft, geliefert sein wird, hält es der Bundesrath an der Zeit, die Bewaffnungsfrage der Landwehr ebenfalls definitiv zu erledigen. Er beantragt deßnaben der Bundesversammlung, die gewehrtragende Mannschaft der Infanterie und der Schützen der Landwehr mit dem Repetirgewehr (Stutzer) zu bewaffnen. Die Zahl der Gewehre wird auf 60,000 festgesetzt, mit Einrechnung einer Reserve von 20%. Diese Bewaffnung soll sukzessive derart geschehen, daß die aus der Reserve in die Landwehr übertretende Mannschaft die Repetirgewehre beibehält und der Bund den Kantonen für die Bewaffnung der Rekruten jährlich 8000 Gewehre im Verhältniß ihrer Contingente verabfolgt. Der Mehrbedarf wäre aus der Gewehrreserve zu

Bericht der Kommission des Nationalrathes über den Rekurs des Fz. Camenzind in Gersau betreffend Gerichtsstand in Erbschaftssachen. (Vom 18. Juli 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1873
Date	
Data	
Seite	735-741
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 861

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.